

TVöD-K / TVöD-B

§ 26 Erholungsurlaub

- (1) ⁴Bei einer anderen Verteilung der wöchentlichen Arbeitszeit als auf fünf Tage in der Woche erhöht oder vermindert sich der Urlaubsanspruch entsprechend. ⁵Verbleibt bei der Berechnung des Urlaubs ein Bruchteil, der mindestens einen halben Urlaubstag ergibt, wird er auf einen vollen Urlaubstag aufgerundet; Bruchteile von weniger als einem halben Urlaubstag bleiben unberücksichtigt. ⁶Der Erholungsurlaub muss im laufenden Kalenderjahr gewährt und kann auch in Teilen genommen werden.

§ 27 Zusatzurlaub

- (3.1) ¹Beschäftigte erhalten bei einer Leistung im Kalenderjahr von mindestens

- 150 Nachtarbeitsstunden 1 Arbeitstag
- 300 Nachtarbeitsstunden 2 Arbeitstage
- 450 Nachtarbeitsstunden 3 Arbeitstage
- 600 Nachtarbeitsstunden 4 Arbeitstage

Zusatzurlaub im Kalenderjahr. ²Nachtarbeitsstunden, die in Zeiträumen geleistet werden, für die Zusatzurlaub für Wechselschicht- oder Schichtarbeit zusteht, bleiben unberücksichtigt.

- (3.2) Bei Anwendung des Absatzes 3.1 werden nur die im Rahmen der regelmäßigen Arbeitszeit (§ 6) in der Zeit zwischen 21 Uhr und 6 Uhr dienstplanmäßig bzw. betriebsüblich geleisteten Nachtarbeitsstunden berücksichtigt.

- (3.3) ¹Bei Teilzeitbeschäftigten ist die Zahl der nach Absatz 3.1 geforderten Nachtarbeitsstunden entsprechend dem Verhältnis ihrer individuell vereinbarten durchschnittlichen regelmäßigen Arbeitszeit zur regelmäßigen Arbeitszeit vergleichbarer Vollzeitbeschäftigter zu kürzen. ²Ist die vereinbarte Arbeitszeit im Durchschnitt des Urlaubsjahres auf weniger als

fünf Arbeitstage in der Kalenderwoche verteilt, ist der Zusatzurlaub in entsprechender Anwendung des § 26 Abs. 1 Sätze 4 und 5 zu ermitteln.

- (3.4) ¹Die Beschäftigten erhalten für die Zeit der Bereitschaftsdienste in den Nachtstunden (§ 7 Abs. 5) einen Zusatzurlaub in Höhe von zwei Arbeitstagen pro Kalenderjahr, sofern mindestens 288 Stunden der Bereitschaftsdienste kalenderjährlich in die Zeit zwischen 21.00 bis 6.00 Uhr fallen. ²Absatz 3.1 Satz 2 und Absatz 3.3 gelten entsprechend.

- (4) ¹Zusatzurlaub nach diesem Tarifvertrag und sonstigen Bestimmungen mit Ausnahme von § 125 SGB IX wird nur bis zu insgesamt sechs Arbeitstagen im Kalenderjahr gewährt.

²Erholungsurlaub und Zusatzurlaub (Gesamturlaub) dürfen im Kalenderjahr zusammen 35 Arbeitstage, bei Zusatzurlaub wegen Wechselschichtarbeit 36 Tage, nicht überschreiten.

³Bei Beschäftigten, die das 50. Lebensjahr vollendet haben, gilt abweichend von Satz 2 eine Höchstgrenze von 36 Arbeitstagen; § 26 Abs. 1 Satz 3 gilt entsprechend.

- (5) ¹Im Übrigen gilt § 26 mit Ausnahme von Absatz 2 Buchst. b entsprechend.

Protokollerklärung zu den Absätzen 1,2 und 3.1:

1. ¹Der Anspruch auf Zusatzurlaub nach den Absätzen 1 und 2 bemisst sich nach der abgeleiteten Schicht- oder Wechselschichtarbeit und entsteht im laufenden Jahr, sobald die Voraussetzungen nach Absatz 1 erfüllt sind.

²Für die Feststellung, ob ständige Wechselschichtarbeit oder ständige Schichtarbeit vorliegt, ist eine Unterbrechung durch Arbeitsbefreiung, Freizeitausgleich, bezahlten Urlaub oder Arbeitsunfähigkeit in den Grenzen des § 22 unschädlich.

2. Der Anspruch auf Zusatzurlaub nach Absatz 3.1 bemisst sich nach den abgeleiteten Nachtarbeitsstunden und entsteht im laufenden Jahr, sobald die Voraussetzungen nach Absatz 3.1 Satz 1 erfüllt.

⇒ 1. Schritt: Erholungsurlaub (Grundurlaub) ermitteln

1a: Sonderurlaubstage hinzuzählen (spielen im Gesundheitsbereich praktisch keine Rolle.)

1b: Bei unterjährigem Ausscheiden: „Zwölfteilung“ (§26 Abs. 2 TVöD)

1c: Gesetzlicher Mindesturlaub 20 Tage in 5-Tagewoche bei Ausscheiden nach Juni

⇒ 2. Schritt: Die Anspruchsvoraussetzung für Zusatzurlaube für Schicht-, Wechselschicht und Nachtarbeit entsprechend der individuellen regelmäßigen Arbeitszeit ermitteln . (§27 Absatz 3.3 TVöD)

Ein Zusatzurlaubstag entsteht nun unterjährig, sobald eine Anspruchsvoraussetzung erfüllt ist.

⇒ 3. Schritt: Zusatzurlaube für Schicht-, Wechselschicht und Nachtarbeit hinzufügen (§27 Absätze 1, 2, 3.1 und 4 Satz 2 TVöD)

⇒ 4. Schritt: Kappen auf Höchstzahl 35/36 Tage. (gemäß TVöD-BT-K / TVöD-BT-B §55)

⇒ 5. Schritt: Schwerbehindertenurlaub hinzufügen (§27 Absatz 4 TVöD AT- "mit Ausnahme von § 125 SGB IX")

⇒ 6. Schritt: Abschließend Grundurlaub und Zusatzurlaub jeweils entsprechend der tatsächlichen Tagewoche umrechnen (§27 Absatz 5 TVöD - "Im Übrigen ...") und die bereits gewährten Urlaubstage abziehen.

Das Ergebnis ist der aktuelle Rest des „Gesamturlaubs“.